

# Satzung der Stadt Jena über die Wasserwehr (Wasserwehrsatzung)

vom 30.11.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/17 vom 19.01.2017, S. 38

Aufgrund des § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Jena mit Beschluss vom 30.11.2016 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Jena richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Jena nach § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Jena trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere eine Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan der Stadt Jena für Hochwasser und Starkniederschläge.

(2) Für das in § 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) aufgeführte Flussgebiet der Saale und ihrer Nebenflüsse sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Meldebeginn

Meldedienst (Pegel Rothenstein 2,50m/ Pegel Rudolstadt 1,50m)

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft.

b) Alarmstufe I:

Kontrolldienst (Pegel Rothenstein 2,90m/ Pegel Rudolstadt 1,80m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 1

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen über Gefährdungen.
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte,
- Durchführung von ersten Hochwasserabwehrmaßnahmen und Beseitigung von Abflusshindernissen.

c) Alarmstufe II:

Wachdienst (Pegel Rothenstein 3,30m/ Pegel Rudolstadt 2,10m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 2

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden.
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr.

d) Alarmstufe III:

Hochwasserabwehr (Pegel Rothenstein 3,70m/ Pegel Rudolstadt 2,40m) und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 3

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte,
- Beseitigung von Schäden.

(3) Für die Organisation und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde einen Alarm- und Einsatzplan für Hochwasser und Starkniederschläge auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte und der zu kontrollierenden Bauwerke,
- b) die zu erwartenden Auswirkungen,
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) Lagerort und Bestand der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- e) die Organisation des Wasserwehrdienstes.

Der Alarm- und Einsatzplan der Stadt Jena ist jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Er, oder die von ihm beauftragte Person, ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Jena am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen beauftragter Person die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Berufsfeuerwehr,
- b) die Freiwilligen Feuerwehren,
- c) die Einheiten des Katastrophenschutzes nach ThürKSVO,
- d) die Beschäftigten der Stadtverwaltung Jena sowie der Eigenbetriebe der Stadt Jena,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt Jena und Ihrer Eigenbetriebe hierfür nicht ausreichen

- e) die Einwohner und
- f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe e) und f) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich benötigten Personalstärke des Wasserwehrdienstes in Abhängigkeit der vorhandenen und zu erwartenden Schadensbilder, unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der heranzuziehenden Bewohner. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder Personen, die mit Einverständnis der Stadt Jena unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Jena zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person.

### **§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

(4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch die Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Jena eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Jena haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen.

### **§ 6 Betretungsverbote bei Hochwasser**

(1) Es ist untersagt, die von der Stadt Jena eingerichtete Wasserwehr bei der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Hochwasserfalle zu stören oder zu behindern, insbesondere durch:

- a) das Betreten und Aufhalten auf den Deichen und Dämmen sowie den überfluteten Bereichen an der Saale grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2),
- b) das Betreten und Aufhalten auf ortsfesten oder mobilen Hochwasserabwehreinrichtungen sowie Teilen davon an der Saale und ihren Nebengewässern grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2),
- c) das Betreten und Aufhalten auf den über die Saale und ihren Nebengewässern führenden gesperrten Brücken grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 370 cm (Hochwasseralarmstufe 3).

Über Ausnahmen hiervon im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.

Die Anordnung eines Platzverweises oder die Sperrung und Räumung des Katastrophen- und Einsatzgebietes durch die zuständige Untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 30 Absatz 2 ThürBKG bleibt hiervon unberührt.

(2) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 sind Rettungs- und Einsatzkräfte sowie die Wasserwehr gemäß § 4 dieser Satzung einschließlich ihrer freiwilligen Helfer im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn und soweit das Betreten und Aufhalten zum Zwecke der Hochwasserabwehr erforderlich ist.

### **§ 7 Hochwassernachrichtendienst**

Die Stadtverwaltung Jena unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer und Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Thüringer Verordnung zur Errichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) und sich dafür freiwillig beim Fachdienst Feuerwehr zur Registrierung angemeldet haben.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1, 4, 5 und Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 5 unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a) Deiche und Dämme sowie die überfluteten Bereiche an der Saale, grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2), betritt oder sich auf diesen aufhält.
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b) ortsfeste oder mobile Hochwasserabwehr-einrichtungen sowie Teile davon an der Saale und ihren Nebengewässern, grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 330 cm (Hochwasseralarmstufe 2), betritt oder sich auf diesen aufhält.
- e) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c) die über die Saale und ihre Nebengewässer führenden gesperrten Brücken grundsätzlich ab einem Pegelstand Rothenstein ab 370 cm (Hochwasseralarmstufe 3), betritt oder sich auf diesen aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 6 ThürKO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Jena.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.